

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A) Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von folgenden Zielsetzungen leiten:

- a) einer aktiven, zukunftsichernden Entwicklung des Dorfes
- b) Förderung der Lebensqualität
- c) der Förderung des kulturellen Lebens
- d) dem nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt und deren Schutz
- e) der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere mit den angrenzenden Gemeinden
- f) der Führung eines kostenbewussten Finanzhaushaltes, der die Grundsätze des Haushaltgleichgewichtes und der Dringlichkeit der Aufgaben berücksichtigt

B) Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Oberdorf hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern *
- b) Schulrat Oberdorf-Liedertswil, bestehend aus 5 Mitgliedern *
- c) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern *
- d) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentaler gemäss Vertrag *
 - 1 Delegierter in die Versammlung der Gemeindedelegierten *
 - 1 sachverständige Person in den Spruchkörper *
- e) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern
- f) Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern

² Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a) Feuerwehrrot gemäss Statuten des Feuerwehrzweckverbundes WOLF *
- b) Kommission für den regionalen Führungsstab und Zivilschutz im Verbund ARGUS *

C) Wahl

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt: *

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

- d) 3 Mitglieder des Schulrates Oberdorf-Liedertswil *
- e) 2 Mitglieder in den Schulrat der Sekundarschule Waldenburgerthal
- f) 2 Mitglieder in die Sozialhilfebehörde *

² Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a) der Gemeindeverwalter / die Gemeindeverwalterin
- b) 2 Mitglieder in den Feuerwehrrat *
- c) die Vertreter und Vertreterinnen in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, regionale Kommissionen und Organisationen, Zweckverbände etc.
- d) das Wahlbüro
- e) ständige oder projektbezogene Kommissionen *
- f) 1 sachverständige Person in den Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentäler *

³ Durch den Gemeinderat werden aus seiner Mitte gewählt:

- a) 1 Mitglied in die Kommission für den regionalen Führungsstab und den Zivilschutz im Verbund ARGUS *
- b) 1 Mitglied in den Feuerwehrrat *
- c) 1 Mitglied in den Schulrat Oberdorf-Liedertswil
- d) 1 Mitglied in den Schulrat der Sekundarschule Waldenburgerthal
- e) 1 Mitglied in die Sozialhilfebehörde *
- f) 1 Delegierter in die Versammlung der Gemeindedelegierten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentäler *
- g) 1 Mitglied als Delegierter in den Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler

⁴ Durch den Schulrat Oberdorf-Liedertswil wird aus seiner Mitte gewählt:

- a) 1 Mitglied des Schulrates der Musikschule beider Frenkentäler

§ 4 Vertretungen in Verwaltungsräten

Gemeinderatsmitglieder geben nach ihrem Austritt aus der Behörde oder spätestens nach Ablauf der Amtsperiode sämtliche Mandate zurück.

§ 5 Verfahren bei Urnenwahl

Für die Gemeindewahlen gilt das Majorzsystem.

§ 6 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl des / der *

- a) Gemeinderates
- b) Gemeindepräsidenten, Gemeindepräsidentin
- c) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- d) Schulrates Oberdorf-Liedertswil
- e) Mitglieder des Schulrates der Sekundarschule Waldenburgerthal
- f) Mitglieder der Sozialhilfebehörde *

D) Finanzausgaben

§ 7 Sondervorlagen

Neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigen, sind ausserhalb des Voranschlags besonders zu beschliessen.

§ 8 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) neue Ausgaben:
Fr. 25'000.00 für die Einzelausgabe
Fr. 150'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
Fr. 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
Fr. 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag

E) Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberdorf vom 8. September 1997 wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

GV-Beschluss	Urnenbeschluss	Genehmigung RR	In Kraft seit	Element	Wirkung
14.10.2009	29.11.2009	08.12.2009	01.01.2010		
28.03.2011	15.05.2001	28.06.2011	01.07.2012	§ 2 Abs. 1a § 3 Abs. 1e § 3 Abs. 1f	geändert gestrichen Nummerierung geändert
17.09.2012	25.11.2012	26.02.2013	01.01.2013	§ 2 Abs. 1d § 2 Abs. 2a § 2 Abs. 2b § 3 Abs. 1c § 3 Abs. 1d - f § 3 Abs. 2b § 3 Abs. 2f § 3 Abs. 3b § 3 Abs. 3f	geändert geändert eingefügt gestrichen Nummerierung geändert geändert eingefügt geändert geändert
13.04.2015	18.10.2015	08.12.2015	01.08.2016	§ 2 Abs. 2b § 3 Abs. 1d	geändert geändert
23.09.2019	24.11.2019	21.01.2020	01.01.2020	§ 2 Abs. 1c § 3 Abs. 1f § 3 Abs. 3e § 6f § 8d	geändert eingefügt geändert eingefügt gestrichen

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn